

15. Nov. 1963

153

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3; TVG § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1;
Heimarbeitsgesetz §§ 1, 5, 6, 17, 18, 19, 22, 33;
1. DurchfVO zum HAG § 8; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 5,
§ 81 Abs. 1, § 83 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

1. In einem Beschlußverfahren, in dem um die Tarif-
fähigkeit einer Vereinigung von Hausgewerbetrei-
benden gestritten wird, sind der Deutsche Gewerk-
schaftsbund und die zuständige Arbeitsbehörde
Beteiligte.
2. Der Verband Bergischer Hausbandwirker ist tarif-
fähig.

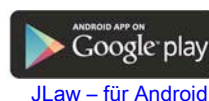
Aktenzeichen: 1 ABR 5/63

Beschluß des BAG vom 15. November 1963

LAG, Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 5/63

5 BV Ta 3/62 Düsseldorf

153

Verkündet
am 15. November 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Knepper für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Dezember 1962 - 5 BV Ta 3/62 - aufgehoben. Die Beschwerden der Beteiligten zu 1) und 3) gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 21. März 1962 - 1 BV 1/62 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist ein Verband von Bergischen Hausbandwirkern. Er hatte mit dem Beteiligten zu 2), dem Gesamtverband Schmalweberei und Flechtereie, W , mehrere Tarifverträge abgeschlossen. Diese waren zum Teil für allgemeinverbindlich erklärt worden. Im November 1961 stellten der Antragsteller und der Beteiligte zu 2) bei dem Beteiligten zu 1), dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, den Antrag, den zwischen den ersteren abgeschlossenen Tarifvertrag vom 6. November 1961 für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Tarifausschuß äußerte jedoch nunmehr Bedenken gegen die Gewerkschaftseigenschaft des Antragstellers im Sinne des § 17 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, BGBl. I S. 191 (im folgenden: HAG). Der Beteiligte zu 1) teilte diese Bedenken dem Antragsteller mit. Er fügte hinzu, daß er das Verfahren über die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 6. No-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

venber 1961 ausgesetzt habe, damit der Antragsteller im Wege des Beschlußverfahrens vor dem Arbeitsgericht seine nach § 17 HAG erforderliche Gewerkschaftseigenschaft klären lasse.

Der Antragsteller hat daraufhin beim Arbeitsgericht den Antrag auf Feststellung gestellt, daß er tariffähig sei. Der Beteiligte zu 2) hat sich diesem Antrag angeschlossen. Der Beteiligte zu 1) hat erklärt, dem Verfahren nicht beitreten zu wollen, da er nicht beteiligt sei. Das Arbeitsgericht hat die begehrte Feststellung getroffen. Gegen diesen Beschluß haben der Beteiligte zu 3), der Landesbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und auch der Beteiligte zu 1) Beschwerde eingelegt. Der Antragsteller hat gebeten, die Beschwerden als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen, äußerstens festzustellen, daß der Antragsteller fähig sei, schriftliche Vereinbarungen über Inhalt, Abschluß oder Beendigung der in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten mit ihren Auftraggebern im Sinne des § 17 HAG zu treffen.

Das Landesarbeitsgericht hat, den Beschwerden stattgebend, den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den Antrag zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Während der Beteiligte zu 1) um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet, schließt sich der Beteiligte zu 2) dem Vortrag des Antragstellers an. Der Beteiligte zu 3) war in dritter Instanz nicht vertreten.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 97 Abs. 2 ArbGG statthaft, ohne daß sie im angefochtenen Beschluß zugelassen ist; denn es handelt sich um ein Verfahren, das die Feststellung der Tariffähigkeit einer Vereinigung zum Gegenstand hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG).

In solchen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde auch ohne Zulassung statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

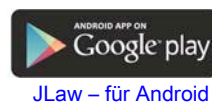
1. Das Landesarbeitsgericht verneint die Tariffähigkeit des Antragstellers aus zwei Gründen: Einmal meint es, es handle sich beim Antragsteller um eine Vereinigung, in der sich Personen zusammengeschlossen hätten, die keine Arbeitnehmer seien; da Gewerkschaften - und nur solche seien auf Arbeitnehmerseite tariffähig - Vereinigungen von Arbeitnehmern seien, der Antragsteller aber keine Arbeitnehmer zu Mitgliedern habe, fehle es diesem an der Fähigkeit, Tarifverträge abzuschließen. Selbst wenn man aber unterstelle, daß Vereinigungen von in Heimarbeit Beschäftigten Gewerkschaften im Sinne des § 17 HAG sein könnten, komme dem Antragsteller gleichwohl die Gewerkschaftseigenschaft nicht zu. Denn er sei nicht "rein" in dem Sinne, daß ihm nur in Heimarbeit beschäftigte persönlich abhängige Arbeitnehmer angehören könnten; Mitglieder des Antragstellers seien vielmehr Hausgewerbetreibende, die als solche nicht persönlich abhängige Arbeitnehmer seien.

2. Mit Recht beanstandet die Rechtsbeschwerde diese Ausführungen als fehlsam.

a) Allerdings können die Bedenken, die die Rechtsbeschwerde hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde des Beteiligten zu 3) gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts äußert, nicht geteilt werden. Zwar steht das Recht, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Beschwerde einzulegen, nur den Beteiligten zu. Denn dieses Verfahren ist nicht jedermann zugänglich, sondern nur den "Beteiligten". Das folgt aus § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der den Kreis der zu Beteiligten bestimmt, für die Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG aber auch aus § 97 Abs. 1 ArbGG, der ebenfalls die Beteiligten erschöpfend aufzählt.



§ 97 Abs. 1 ArbGG erwähnt als antragsberechtigte Stellen u. a. die räumlich und sachlich zuständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern. Zu diesen ist für den hier zur Entscheidung stehenden Fall auch der Beteiligte zu 3) zu zählen. Dieser, eine gewerkschaftliche Spitzenorganisation, verfolgt nach seiner Satzung (§ 2 Abs. 2 b) die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben. Zu diesen gehört auch der Abschluß von Tarifverträgen (vgl. auch § 2 Abs. 2 - 4 TVG). Zwar schließt der Beteiligte zu 3) solche Tarifverträge im allgemeinen nicht ab; die Tarifverträge werden vielmehr in der Regel von den einzelnen Industriegewerkschaften, die ihrerseits in dem Beteiligten zu 3) zusammengeschlossen sind, vereinbart. Auch hat der Beteiligte zu 3) keine natürlichen Personen zu Mitgliedern, sondern nur die einzelnen in ihm zusammengeschlossenen Industriegewerkschaften. Gleichwohl kann der Ansicht der Rechtsbeschwerde, der Beteiligte zu 3) sei am Verfahren nicht beteiligt und er habe deshalb kein Beschwerderecht, nicht gefolgt werden. Diese Rechtsauffassung läßt nämlich außer Betracht, daß der Staat durch die Übertragung der Tarifhoheit auf die Gewerkschaften und durch die dadurch an sie erteilte Ermächtigung, normatives Recht zu setzen, ihnen eine Ordnungsfunktion verliehen hat, die bei der Umgrenzung ihrer Zuständigkeiten und der Zuständigkeit ihrer Spitzenorganisationen zu berücksichtigen ist. Diese Spitzenorganisationen werden auch im HAG an verschiedenen Stellen erwähnt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 33 Abs. 1 und 2). Sie dürfen also nach dem Willen des Gesetzgebers nicht übergangen werden, wenn es sich um die Ordnung der Rechtsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten handelt. Auch das berechtigt ebenso wie ihre Erwähnung in § 5 Abs. 1 TVG dazu, sie als "zuständige Vereinigungen von Arbeitnehmern" im Sinne des § 97 ArbGG anzusehen.



- 6 -

Schließlich kann das Beschwerderecht des Beteiligten zu 3) auch nicht daran scheitern, daß er in erster Instanz nicht zum Verfahren hinzugezogen war. Denn der Status des Beteiligten richtet sich nach dem Gesetz, nicht nach Handlungen oder Unterlassungen des Gerichts. Zwar braucht das Gericht in Fällen dieser Art nicht von Amts wegen festzustellen, welche Gewerkschaften im Betrieb als Beteiligte infrage kommen. Das Gericht braucht also von sich aus außer der den Antrag stellenden Gewerkschaft keine weiteren Arbeitnehmerorganisationen zum Verfahren hinzuzuziehen, es sei denn, daß sich ihre Beteiligung aus dem Antrag selbst ergibt. Auch war das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nicht von Amts wegen zu beteiligen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

Ein der Sache nach gegebenes Beschwerderecht einer Gewerkschaft entfällt aber nicht deshalb, weil diese Gewerkschaft in erster Instanz nicht hinzugezogen war und sich auch am Verfahren nicht beteiligt hatte. Das Beschwerderecht der Gewerkschaften auch in einem solchen Fall folgt vielmehr aus ihrer auf dem Gesetz beruhenden Fähigkeit, Beteiligte sein zu können. Solange keine formale Rechtskraft eingetreten ist, können sie somit selbständig Rechtsmittel einlegen, mögen sie am Verfahren in einer der unteren Instanzen beteiligt gewesen sein oder nicht (so auch AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG).

b) Mit Recht hat somit das Landesarbeitsgericht die Beschwerde des Beteiligten zu 3) als zulässig angesehen.

Diese Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels als eine Frage der Prozeßfortsetzungsbedingungen ist, selbst wenn sie von der Rechtsbeschwerde nicht angeschnitten ist, noch in dritter Instanz von Amts wegen zu prüfen. Das gilt auch, soweit es sich um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



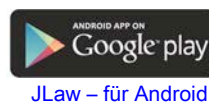
die Beschwerde des Beteiligten zu 1) handelt. Diese vom Senat vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß auch hinsichtlich der Beschwerde des Beteiligten zu 1) keine formellen Bedenken durchgreifen.

Aus § 97 Abs. 1 ArbGG folgt, daß der Beteiligte zu 1) als oberste Landesarbeitsbehörde antragsberechtigt war. Er hat zwar den Antrag nicht gestellt, aber durch seine Auflage an den Antragsteller veranlaßt. Mit Recht ist er deshalb vom Arbeitsgericht zum Verfahren hinzugezogen worden.

Wer "Beteiligter" ist, ergibt sich aus dem Gesetz (AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG). Daraus folgt, daß ein nach dem Gesetz Beteiligter diese Stellung nicht dadurch verlieren kann, daß er sich - sei es rechtsirrig oder nicht - selbst als nichtbeteiligt bezeichnet, wie es der Beteiligte zu 1) im Verfahren vor dem Arbeitsgericht getan hat. Selbst wenn man darin einen Verzicht auf die Antragstellung sehen wollte, wäre das ohne Bedeutung. Denn ein weiterer als der in § 81 Abs. 1 ArbGG erwähnte, das Verfahren eröffnende Antrag (also etwa ein Antrag auf Zurückweisung) ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Frage der Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts aber bedarf hier keiner Prüfung, da ein solcher nur angenommen werden könnte, wenn er klar und deutlich ausgesprochen worden wäre. Daran aber fehlt es hier.

Daraus, daß das Beschlußverfahren als einzigen Antrag den nach § 81 Abs. 1 ArbGG kennt, folgt weiter, daß es in dieser Verfahrensart keiner Beschwer bedarf. Andernfalls könnte kein Beteiligter, der in der Vorinstanz keinen Antrag gestellt hat, ein Rechtsmittel einlegen. Daß diese Annahme rechtsirrig ist, hat der erkennende Senat schon in AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG ausgesprochen.

Dort ist weiter betont, daß es auch für die Einlegung eines Rechtsmittels im Beschlußverfahren eines



- 8 -

Rechtsschutzinteresses bedarf. Obwohl der Beteiligte zu 1) im Streitfall meint, er sei an die Entscheidung des Gerichts nicht gebunden, liegt jedoch ein Rechtsschutzinteresse vor. Denn jene Ansicht des Beteiligten zu 1) ist rechtsirrig. Das folgt nicht nur aus seiner Stellung als Beteiligter, sondern auch daraus, daß er die Veranlassung zu diesem Verfahren gegeben hat.

Muß hiernach der Beteiligte zu 1) die gerichtliche Entscheidung in diesem Verfahren gegen sich gelten lassen, so ist er berechtigterweise daran interessiert, daß er in diesem Verfahren gehört wird. Hält er einen Beschluß nicht für zutreffend, so kann somit, wenn er dagegen ein Rechtsmittel einlegt, ein Rechtsschutzinteresse nicht bezweifelt werden.

Es ist hiernach zwar unzutreffend, wenn das Landesarbeitsgericht meint, der Beteiligte zu 1) sei deshalb beschwerdeberechtigt, weil er - sei es auch zu Unrecht - in erster Instanz vom Gericht zum Verfahren hinzugezogen worden sei. Vielmehr ergibt sich sein Beschwerderecht aus dem Gesetz (§ 97 Abs. 1 ArbGG), während es, wie betont, weder auf eine gerichtliche Handlung oder Unterlassung noch auf Erklärungen der einzelnen Beteiligten im Verfahren vor dem Arbeitsgericht ankommt, wenn es sich um die Befugnis, Beschwerde einzulegen, handelt. Angesichts der gesetzlichen Regelung spielt es auch keine Rolle, ob der nach dem Gesetz Beteiligte seine Bindung an eine ergehende Gerichtsentscheidung in Abrede stellt; denn auch dadurch wird das Gesetz nicht geändert. Die Frage der Bindung aber ist eine solche des Umfanges der Rechtskraft, die unabhängig von der Frage, wer Beteiligter ist, beantwortet werden muß.

3. Die somit zulässigen Beschwerden der Beteiligten zu 1) und 3) gegen den die Tariffähigkeit des Antragstellers feststellenden Beschluß erster Instanz

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



waren jedoch nicht begründet. Die Tariffähigkeit des Antragstellers scheitert nicht daran, daß zu seinen Mitgliedern Personen gehören, die nach den Bestimmungen des HAG Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter sind.

a) Zwar sind diese Personen keine Arbeitnehmer. Das ist in der überwiegenden Rechtslehre anerkannt (vgl. die Nachweise bei Maus, HAG, 2. Aufl., § 2 Anm. 12 ff.) und entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 5, 175 = AP Nr. 6 zu § 1 HATG Nordrhein-Westfalen; ebenso das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juli 1963, 4 AZR 273/62). Gleichwohl sind sie im Hinblick auf ihre soziale Stellung und die Art ihrer gewerblichen Betätigung als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen und zu behandeln. Auch das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

So hat der Fünfte Senat in der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 2 HAG auf die tatsächliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Heimarbeiter hingewiesen. Derselbe Senat hat in AP Nr. 2 zu § 61 KO betont, die Heimarbeitsverhältnisse seien den Dienst- und Arbeitsverträgen weitgehend soziologisch angenähert. Der Zweite Senat hat zwar den grundsätzlichen Unterschied zwischen Heimarbeitern und Betriebsarbeitern aufrechterhalten, hat jedoch in BAG 4, 262 = AP Nr. 12 zu § 242 BGB Gleichbehandlung ebenfalls betont, daß die neuere Rechtsentwicklung dahin gehe, die Heimarbeiter den Betriebsarbeitern gleichzustellen. Auch der erkennende Senat, der schon in BAG 3, 23 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Urlaubsrecht auf das Erfordernis weitgehender tatsächlicher und rechtlicher Gleichstellung von Heimarbeitern und Betriebsarbeitern hingewiesen hatte, hat in AP Nr. 1 zu § 5 ArbKrankhG betont, daß Heimarbeit erfahrungsgemäß vielfach von Personen in ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen angenommen wird.



- 10 -

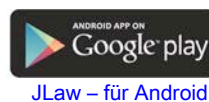
Den Heimarbeitern müssen insoweit die Hausgewerbetreibenden zugerechnet werden. Denn sie werden im HAG (§ 1 Abs. 1) zusammen mit den Heimarbeitern aufgezählt und mit diesen unter dem Oberbegriff der in Heimarbeit beschäftigten Personen zusammengefaßt. Diese in Heimarbeit beschäftigten Personen sind nicht weniger schutzbedürftig als die echten Arbeitnehmer. Sie sind den Arbeitnehmern insofern gleichgestellt, als sie trotz ihrer fehlenden Arbeitnehmereigenschaft den echten Gewerkschaften beitreten können und vielfach auch beitreten. Ihre Rechtsverhältnisse können, obwohl sie keine Arbeitsverhältnisse sind, durch echte Tarifverträge und nicht nur durch die fiktiven Tarifverträge geregelt werden, die in § 17 Abs. 1 HAG genannt sind; das ergibt sich aus § 17 Abs. 2, § 18 lit. a HAG. In der Tat besteht auch eine ganze Reihe von Tarifverträgen, die nicht nur die Arbeitsverhältnisse echter Arbeitnehmer regeln, sondern auch die Vertragsverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten (also einschließlich der Hausgewerbetreibenden) ihren Auftraggebern gegenüber. Das gilt besonders für das Gebiet der Bekleidungsindustrie, der Schuhindustrie, des Herrenmaßschneiderhandwerks, des Putzmacherhandwerks, des Damenschneiderhandwerks, des Wäscheschneiderhandwerks und des Strickerhandwerks (vgl. auch die Tarifverträge, die in den Tatbeständen von BAG 4, 262 = AP Nr. 12 zu § 242 BGB Gleichbehandlung und von BAG 3, 23 = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Urlaubsrecht erwähnt sind).

Die Auffassung, in Heimarbeit beschäftigte Personen könnten wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft nicht Mitglieder von Gewerkschaften sein und ihre Rechtsverhältnisse zu ihren Auftraggebern könnten durch Tarifverträge nicht geregelt werden, steht somit mit der Wirklichkeit im Widerspruch. Sie wäre übrigens auch mit dem HAG nicht in Einklang zu bringen. Dieses

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



spricht nämlich wiederholt von den (zuständigen) Gewerkschaften (§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Satz 4, § 17 Abs. 1 [/vgl. auch § 18 lit. b: Parteien7, § 19 Abs. 1 /vgl. Abs. 3: Vertragsparteien7]). Da die Gewerkschaften aber nur für ihre Mitglieder handeln können, soweit es um den Abschluß von Tarifverträgen geht, setzt also das Gesetz selbst voraus, daß in Heimarbeit Beschäftigte gewerkschaftlich organisiert sein können. Insoweit wie auch dadurch, daß ihre Vertragsverhältnisse durch Tarifverträge geregelt werden können, sind sie also schon durch das Gesetz den eigentlichen Arbeitnehmern gleichgestellt worden.

Aus alledem folgt, daß die fehlende Arbeitnehmer-eigenschaft der Hausgewerbetreibenden, die zu den "in Heimarbeit Beschäftigten" gehören, nicht besagt, sie könnten nicht Mitglieder von Gewerkschaften sein. Da die Tariffähigkeit ein notwendiges Begriffselement der Gewerkschaften ist (BAG 4, 351 = AP Nr. 11 zu § 11 ArbGG), können auch die Rechtsverhältnisse der Hausgewerbetreibenden durch Tarifverträge geregelt werden. Weiter folgt aus Art. 9 Abs. 3 GG, daß sich die in Heimarbeit Beschäftigten einschließlich der Hausgewerbetreibenden zu Organisationen zusammenschließen können, um ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern. Ob solche Zusammenschlüsse Gewerkschaften und damit tariffähig sind, bedarf jedoch besonderer Prüfung. Denn nicht jede Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG ist tariffähig (Bundesverfassungsgericht in AP Nr. 1 zu Art. 9 GG).

b) Trotz der weitgehenden Gleichstellung der in Heimarbeit Beschäftigten mit den Betriebsarbeitern und trotz ihres Koalitionsrechtes aus Art. 9 GG wäre es also denkbar, daß unter den im HAG erwähnten "Gewerkschaften" nur die Vereinigungen von echten Arbeitnehmern (nicht auch die Hausgewerbetreibenden) zu ver-



- 12 -

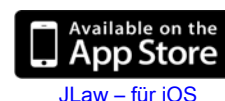
stehen wären, die nur nebenher für die in Heimarbeit beschäftigten Personen Tarifverträge abschließen, nicht aber die Zusammenschlüsse der in Heimarbeit Beschäftigten selbst. Ebenso wäre es denkbar, daß dort, wo im HAG von "Tarifverträgen" gesprochen wird, nur die Tarifverträge gemeint sind, die von den vorgenannten Gewerkschaften abgeschlossen sind. Eine solche Annahme wird jedoch durch die Entstehungsgeschichte des HAG nicht gestützt.

Zwar bestand zeitweise die Absicht, in das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen, nach der Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden den Gewerkschaften gleichstehen sollten, wenn diese Vereinigungen zur Wahrnehmung der Interessen der Hausgewerbetreibenden gegenüber den Auftraggebern berufen und von diesen unabhängig seien (§ 32 des Regierungsentwurfs = § 33 des Ausschlußberichts, Bundestagsdrucksachen 1. Wahlperiode Nr. 1357 und 1543). Diese Vorschrift ist aber nicht Gesetz geworden (Protokoll der 105. Sitzung vom 7. Dezember 1950, S. 3871 ff.). Daraus läßt sich jedoch, wie diese Vorgänge ergeben, nicht schließen, daß der Gedanke aufgegeben worden wäre, die Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden den echten Gewerkschaften ausdrücklich gleichzustellen. Eine solche Absicht hätte schon sehr deutlich ausgesprochen werden müssen, um Berücksichtigung finden zu können. Auch bestünde die Gefahr, daß die Absicht, den Verbänden der in Heimarbeit Beschäftigten die Tariffähigkeit nicht zuzubilligen, als ein verfassungswidriger Eingriff gegen die nach Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Koalitionsfreiheit angesehen werden könnte. Es könnte nämlich gegen die Verfassungsbestimmung verstoßen, wenn die Hausgewerbetreibenden dadurch, daß ihren eigenen Verbänden die Tariffähigkeit versagt würde, indirekt gezwungen würden, den echten Gewerkschaften beizutreten, falls sie ihre Belange kollektiv vertreten wissen wollten.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Gefahr eines solchen Verfassungsverstoßes, der in der Ausschaltung der Verbände der Hausgewerbetreibenden beim Abschluß von Tarifverträgen liegen könnte, ist bei der Auslegung des HAG zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen liegt die Annahme näher, daß der Gesetzgeber den Grundgedanken des § 32 des Entwurfs nicht hat aufgeben wollen, sondern nur die Ansicht vertreten hat, diese Vorschrift sei überflüssig, weil sich die Rechtsstellung der Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden als potentielle Tarifpartner ohnehin aus dem Gesetz ergebe. Darauf deutet auch der Aktenvermerk über die Sitzung des zuständigen Bundestagsausschusses vom 7. Dezember 1950 hin, in der u. a. der Vertreter des zuständigen Ministers und der Berichterstatter des Ausschusses anwesend waren.

Deshalb ist für die Entscheidung des Senats bedeutsam, daß in dem vom Vertreter des zuständigen Ministeriums und vom Berichterstatter des Bundestags herausgegebenen Kommentar zum HAG die Ansicht vertreten wird, Vereinigungen von Hausgewerbetreibenden und sogar von Gleichgestellten könnten "Gewerkschaften" im Sinne des HAG sein, wenn sie sämtliche Voraussetzungen des Gewerkschaftscharakters erfüllen (Fitting-Karpf, HAG, § 5 Anm. 16). Diese Ansicht wird auch von Maus aaO § 17 Anm. 4 und 8 a geteilt. Dort heißt es: "Vereinigungen von Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden, zu deren Aufgaben es gehört, Tarifverträge abzuschließen, und die die rechtlichen Voraussetzungen des Gewerkschaftsbegriffserfüllen, sind tariffähige Parteien Es ist also möglich, daß dieselben Vereinigungen in ihrem Verhältnis zu den Auftraggebern als Gewerkschaften, in dem Verhältnis ihrer Mitglieder zu ihren Arbeitnehmern als Arbeitgebervereinigungen auftreten können und insoweit tariffähig sind."

Dieser Auffassung ist beizutreten. Denn die Vereinigungen der in Heimarbeit Beschäftigten haben in



- 14 -

der Tat eine Doppelstellung, wie sie bei Maus zutreffend gekennzeichnet wird. Das erklärt sich aus der Eigentümlichkeit der Rechtsstellung der in Heimarbeit Beschäftigten und ist kein Grund dafür, ihnen die Tariffähigkeit abzusprechen. Denn darin läge gleichzeitig die Gefahr einer unzulässigen Beschneidung der Koalitionsfreiheit der in Heimarbeit Beschäftigten.

Das hier gefundene Ergebnis steht entgegen der vom Beteiligten zu 1) vertretenen Auffassung auch nicht im Widerspruch dazu, daß § 22 Abs. 3 Satz 3 HAG die Vereinigungen der Gewerbetreibenden den zuständigen Gewerkschaften gegenüberstellt (ebenso § 8 Abs. 1 Satz 2 der ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des HAG vom 9. August 1951, BGBl. I S. 511). Denn hier geht es nur um die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Hausgewerbetreibenden zu ihren Hilfskräften. Im Streitfall aber kommt es auf ihr Verhältnis zu ihren Auftraggebern an.

c) Nach alledem ist der Hauptbegründung des angefochtenen Beschlusses nicht zu folgen. Sie bleibt am Buchstaben des Gesetzes haften und wird dessen Sinn und Zweck nicht gerecht. Auch trägt sie den tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten sowie der allgemein anerkannten Schutzwürdigkeit der in Heimarbeit Beschäftigten einschließlich der Hausgewerbetreibenden nicht ausreichend Rechnung.

4. Ebensowenig ist aber der Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts beizustimmen. Der Antragsteller ist nicht deshalb tarifunfähig, weil es bei ihm an der "Reinheit des Berufskreises" im Sinne einer Gegnerfreiheit im Mitgliederbestand fehlte.

Nipperdey (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band II S. 64, anders S. 186 Anm. 31), auf den sich das Landesarbeitsgericht beruft, versteht unter dem Erfordernis der Reinheit, daß ein Berufsverband nur

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine Berufsgruppe zu Mitgliedern haben darf, also entweder nur Arbeitnehmer oder nur Arbeitgeber. Es ist jedoch oben bereits ausgeführt, daß hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Verbände die Arbeitnehmereigenschaft nicht die Rolle spielen kann wie bei sonstigen Gewerkschaften. Unter Berufung auf RAG ARS 11, 398 (399), wo nicht nur auf § 28 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 30. Juni 1923 abgestellt ist, führt Nipperdey aaO weiter aus, eine Vereinigung von Hausgewerbetreibenden könne als Arbeitnehmervereinigung mit den Arbeitgebern Tarife abschließen. Dem ist zuzustimmen, da es nicht angeht zu sagen, die Hausgewerbetreibenden könnten, obwohl sie nicht Arbeitnehmer sind, eine Gewerkschaft bilden, sie könnten jedoch, weil sie nicht Arbeitnehmer sind, keine Tarifverträge abschließen. In dieser Deduktion, die sich das Landesarbeitsgericht offenbar zu eigen machen will, läge ein logischer Bruch.

Es kommt hinzu, daß, worauf in AP Nr. 13 zu § 2 TVG bereits hingewiesen ist, der Begriff der Reinheit ein relativer ist. Das Erfordernis der Reinheit kann danach nur auf Angehörige des Berufskreises der Gegenseite bezogen werden. Als Gegenseite kommen im Streitfall aber nur die Auftraggeber (Unternehmer) infrage. Daß einer von ihnen dem Antragsteller angehören könnte, ist unwahrscheinlich, wird offenbar vom Landesarbeitsgericht auch nicht angenommen. Zudem haben die Beteiligten zu 1) und 3) nicht bestritten, daß, wie der Antragsteller in der Tatsacheninstanz über seinen Mitgliederbestand vorgetragen hatte, von seinen rund 1.200 Mitgliedern nicht weniger als 90 % in ihrer Wohnung oder Betriebsstätte allein, also ohne Hilfskräfte, arbeiten und daß von den restlichen 10 % die meisten nur eine Hilfskraft haben, während nur ein verschwindend geringer Prozentsatz zwei Hilfskräfte beschäftigt (Bl. 61 der Vorinstanzakten).



- 16 -

Ebenso wie dieser unstreitige Vortrag des Antragstellers spricht seine Satzung für seine Reinheit. Die Satzung ist für diese Frage von wesentlicher Bedeutung. Denn für die Frage der Tariffähigkeit einer Vereinigung kommt es stets vor allem auf die Satzung an. Zwar ist weiter zu prüfen, ob diese Satzungs Vorschriften auch praktiziert werden. Ist das nicht der Fall, so kommt die ausschlaggebende Bedeutung dem tatsächlichen Geschehen zu. Denn allein durch der Wirklichkeit nicht entsprechende, also durch nur auf dem Papier stehende Formulierungen kann die Tariffähigkeit nicht begründet werden.

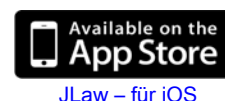
Entscheidend ist hier diejenige Satzung, die z. Z. der letzten Tatsachenverhandlung gegolten hat (BAG AP Nr. 13 zu § 2 TVG). Das ist die Satzung, die vom Antragsteller in zweiter Instanz überreicht worden ist. Denn auf S. 12 des angefochtenen Beschlusses (Bl. 34 der Senatsakten) sagt das Landesarbeitsgericht, nach der geänderten Satzung umfasse der Antragsteller Personen, die Hausgewerbetreibende seien. Das ist eine den Senat bindende Feststellung dahin, daß die neue Satzung vom Antragsteller vor Schluß der Tatsacheninstanz wirksam eingeführt worden ist. Da kein Tatbestandberichtigungsantrag gestellt ist und da keine Bedenken in der Rechtsbeschwerdeerwiderung des Beteiligten zu 1) hiergegen geltend gemacht sind, der Beteiligte zu 3) sich in der dritten Instanz aber zur Sache überhaupt nicht geäußert hat, muß die neue Satzung als maßgeblich angesehen werden.

Nach dieser Satzung kann Mitglied des Antragstellers jeder werden, der im eigenen oder gemieteten Betrieb Länder gegen Lohn herstellt und nach den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes Hausgewerbetreibender ist. Diese Formulierung spricht eindeutig dafür, daß der Beitritt zum Antragsteller dem sozialen Gegenspieler der Hausgewerbetreibenden, nämlich dem Auftrag-

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geber, nicht offensteht. Deshalb spricht diese Satzungsbestimmung für die Reinheit des Antragstellers.

Es liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese Satzungsvorschrift nur auf dem Papier stünde. Daß dem Antragsteller Mitglieder angehören, die nicht Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter sind, wird vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Eine solche Feststellung konnte auch nicht getroffen werden, da der Antragsteller auf Bl. 61 und 90 der Vorinstanzenakten unwidersprochen vorgetragen hatte, bei weitem die meisten seiner Mitglieder arbeiteten ohne Hilfskräfte, seien also echte Heimarbeiter, während ein weit geringerer Teil mit nur einer Hilfskraft und ein noch geringerer Teil mit zwei Hilfskräften arbeiteten, somit auch den Begriff des Hausgewerbetreibenden noch erfüllten.

Es muß also davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller keine Mitglieder hat, die nicht mindestens den Begriff des Hausgewerbetreibenden erfüllen. Dann aber kann es auf die bloße Möglichkeit, daß es anders sein könnte, nicht ankommen. Eine solche Möglichkeit besteht bei jeder Gewerkschaft. Denn die Satzungen der Gewerkschaften enthalten durchweg keine Vorschrift des Inhalts, daß ein Mitglied auszuschließen wäre, wenn es beispielsweise leitender Angestellter oder auch freiberuflich tätig wird.

Das Landesarbeitsgericht hebt ferner hervor, der Antragsteller habe keine Maßnahme getroffen, um sicherzustellen, daß nur Hausgewerbetreibende oder Gleichgestellte ihm als Mitglieder angehören könnten. Eine solche Vorsichtsmaßnahme findet sich aber ebenfalls üblicherweise in keiner Gewerkschaftssatzung. Sie ist auch unnötig. Denn es ist wenig wahrscheinlich, daß jemand einer Vereinigung beiträgt und an diese Beiträge zahlt, von der er praktisch keinen Nutzen hat.

Entscheidend kommt es in diesem Zusammenhang jedoch darauf an, daß hier nicht einmal von den übrigen

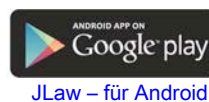


Beteiligten die Behauptung aufgestellt worden ist, der Antragsteller habe Personen als Mitglieder aufgenommen, die seinem sozialen Gegenspieler angehören. Deshalb kommt es auf die hierzu erhobenen formellen Rügen der Rechtsbeschwerdebegründung nicht an. Auch ist es, wenn es sich bei den Mitgliedern des Antragstellers ausschließlich um Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende handelt, wovon nach den obigen Darlegungen auszugehen ist, nicht entscheidend, wie sich ihre Tätigkeit im einzelnen gestaltet. Vielmehr sind diese Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden schon in ihrem Zusammenschluß als solche gewerkschafts- und damit tariffähig, weil sie insoweit den Arbeitnehmern gleichzustellen sind.

Hiernach kann den vom Landesarbeitsgericht als durchschlagend erachteten Bedenken gegen die Tariffähigkeit des Antragstellers nicht gefolgt werden. Dann spielt es auch keine Rolle, ob die Verfügung des Treuhänders der Arbeit vom 27. August 1934 noch inkraft ist, was vom Bundesarbeitsministerium bejaht wird (vgl. Bundesarbeitsblatt 1952 S. 19). Vielmehr kann die Tariffähigkeit des Antragstellers nicht an seiner fehlenden Reinheit scheitern.

5. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings zuzustimmen, wenn es die Ansicht vertritt, um die Tariffähigkeit zu besitzen, müsse der Antragsteller auch die sonstigen Merkmale aufweisen, die zur Erfüllung des Gewerkschaftsbegriffs notwendig sind. Um als Gewerkschaft gelten und damit tariffähig sein zu können, muß der Antragsteller nach der übereinstimmenden Auffassung der Rechtslehre (vgl. statt aller Hueck-Nipperdey, aaO S. 289 ff.), die vom Senat geteilt wird, noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. es muß sich um eine Vereinigung von Arbeitnehmern (d. h. hier also Hausgewerbetreibenden) als solchen handeln,
2. die Vereinigung muß ein Verein sein,

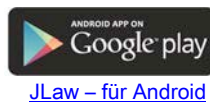


3. sie muß freiwillig gebildet sein,
4. sie muß unabhängig von der Gegenseite sein,
5. sie muß parteipolitisch neutral sein,
6. sie muß kirchlich unabhängig sein,
7. sie muß unabhängig vom Staat sein,
8. sie muß auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein,
9. sie muß sich selbst zur Aufgabe gesetzt haben, Tarifverträge abzuschließen,
10. sie muß das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht anerkennen.

Ob auch die Bereitschaft zum Arbeitskampf zu diesen Voraussetzungen gehört, ist umstritten. Der Senat hatte das in der Entscheidung BAG 4, 351 = AP Nr. 11 zu § 11 ArbGG beiläufig bejaht. In seiner Entscheidung AP Nr. 13 zu § 2 TVG hat er diese Ansicht verteidigt und eingehend begründet. Sie ist angegriffen worden (Neumann-Duesberg, AP Nr. 13 zu § 2 TVG; Brand, Recht im Amt 62, 85; Nikisch, SAE 62, 60; Frey, AuR 62, 224; Neumann-Duesberg, BlStSozArbR 62, 268; Schöttler, Recht im Amt 62, 247; Bulla, AR-Blattei, Tarifvertrag II Entsch. 3). Ob bei ihr zu verbleiben ist, kann im Streitfall dahingestellt bleiben.

Das Vorliegen der vorstehend unter 1 bis 10 genannten Voraussetzungen ist in keiner Weise umstritten. Von keinem der Beteiligten sind insoweit Bedenken geäußert worden. Es besteht deshalb kein Anlaß, ihnen noch besonders nachzugehen.

Anders ist es jedoch mit der Voraussetzung der Bereitschaft zum Arbeitskampf. Sie ist von den Beteiligten zu 1) und 3) in den Tatsacheninstanzen in Zweifel gezogen worden mit dem Hinweis, daß praktisch keine Möglichkeit zur Durchführung des Arbeitskampfes durch den Antragsteller bestehe, da es an den notwendigen Mitteln fehle. Das ist jedoch kein schlüssiger Vortrag. Denn zum Begriff der Kampfbereitschaft gehört



nicht notwendig das Bestehen eines besonderen Arbeitskampffonds. Das folgt schon daraus, daß in den früheren Zeiten die Zahlung einer Streikunterstützung kaum eine Rolle gespielt hat, ein echter Streik also auch ohne große Geldmittel des Verbandes geführt werden konnte. Aber auch jetzt ist sie nicht eine zwingende Voraussetzung zur Annahme einer Bereitschaft zum Arbeitskampf. Vielmehr muß nur gefordert werden, daß eine solche Bereitschaft ernstlich besteht.

Daß das beim Antragsteller der Fall ist, folgt zunächst aus der Satzung. Ihr § 28 schreibt vor, daß über Streik die Gesamtmitgliedschaft in geheimer Abstimmung entscheidet und diese nur erfolgen kann, wenn sie vom Ausschuß beschlossen ist. Nach der Satzung liegt also Arbeitskampfbereitschaft vor.

Zudem hatte der Antragsteller in den Tatsacheninstanzen vorgetragen, ohne daß das von irgendeiner Seite bestritten worden wäre, er habe bereits vor 1933 einen Streik geführt und auch nach 1945 habe er kurz vor dem Ausbruch eines Arbeitskampfes gestanden; dieser sei in letzter Minute durch das Eingreifen des Landesschlichters verhindert worden. Daraus folgt, daß die Satzungsvorschrift über den Streik nicht lediglich ein zweckbedingtes Lippenbekenntnis darstellt, sondern daß an der Streikbereitschaft des Antragstellers kein ersthafter Zweifel sein kann. Damit erfüllt dieser aber alle Voraussetzungen, die an eine Gewerkschaft gestellt werden müssen, selbst wenn man das Merkmal der Arbeitskampfbereitschaft hinzunehmen wollte. Deshalb ist auch seine Tariffähigkeit zu bejahen.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Dr. Grö-
 ninger ist erkrankt Wichmann
 und an der Unterschrift
 verhindert

Dr. Schröder

Dr. Gerland

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

